

Kleingartenverein Am Schlichterfeld Walldorf e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 20 Juli 1977 als Kleingartenverein Am Schlichterfeld Walldorf e.V. gegründete Verein führt den Namen: „Kleingartenverein "Am Schlichterfeld" Walldorf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mörfelden-Walldorf, Stadtteil Walldorf.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR 50823 eingetragen.
4. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein mit Sitz in Mörfelden-Walldorf, Stadtteil Walldorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in der Kleingartenanlage „Am Schlichterfeld“ bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.
3. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf die Nutzung und Pflege der einzelnen Parzellen und der Gesamtanlage nach Außen und gegenüber dem Verpächter.
4. Der Verein übernimmt die Organisation der Stromabgabe an die Mitglieder und die Abrechnung der Stromgebühren. Er ist Vertragspartner des jeweiligen Energieversorgers.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stromabgabe

1. Die Stromabgabe erfolgt nur an Vereinsmitglieder.
2. Der Strompreis richtet sich nach der jährlichen Rechnung des Stromanbieters.

3. Die Stromabrechnung erfolgt einmal jährlich.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die Stromzufuhr bei Zahlungsverzug zu unterbrechen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist nicht erblich und nicht übertragbar.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich am Hauptzweck des Vereins aktiv beteiligen, kleingärtnerisch tätig sind und dafür einen Pachtvertrag für einen Kleingarten in der Kleingartenanlage „Am Schlichterfeld“ mit der Stadt Mörfelden-Walldorf abgeschlossen haben. Die Mitgliedschaft ist bindend bei Abschluss eines Pachtvertrages.
3. Die Aufnahme als passives Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft. Passive Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder ohne Pachtvertrag für einen Kleingarten in der Kleingartenanlage „Am Schlichterfeld“, die den Verein aber durch mindestens ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen.
4. Ehe- bzw. Lebenspartner/innen werden beitragsfreie, gleichberechtigte Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft wird nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung, sowie der Aushändigung der Satzung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
6. Persönlichkeiten, die sich durch besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands oder eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf ein Nutzungsverhältnis für einen Kleingarten begründet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. Sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
2. Nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen, sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.
3. Das aktive und passive Wahlrecht für die zu wählenden Gremien auszuüben.
4. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Diese Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu verhalten.
2. Die Ordnungen des Vereins, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken.
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Stromkosten, sowie finanzielle Verpflichtungen, die sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, entsprechend der festgelegten Fälligkeit zu entrichten.

4. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistungen als den Verein fördernde Tätigkeit zu erbringen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt:
Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Erlöschen:
Die Mitgliedschaft erlischt bei Aufgabe des Pachtvertrages über einen Kleingarten in der Kleingartenanlage „Am Schlichterfeld“, mit der Stadt Mörfelden-Walldorf. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft als passives Mitglied fortgesetzt werden.
3. Ausschluss:
Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung, Vernachlässigung des Pachtloses, vereinsschädigendes Verhalten oder strafbare Vergehen und Verbrechen sein.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung
4. Tod

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht 1. Vorsitzende/r
 - Jahresbericht 1. Kassierer/in
 - Aussprache zu den Berichten
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Anträge
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mit Begründung mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit eigenhändiger Unterschrift einzureichen.
4. Anträge, die während der Mitgliederversammlung eingereicht werden, können nur behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen (Initiativantrag).
5. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann mit Begründung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Bei seiner Verhinderung übernimmt dies ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
9. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss bei Wahlen entsprochen werden.
11. Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen, einschließlich Änderung des Vereinszwecks, sind Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand, die Revision und die Schätzkommission grundsätzlich offen durch Handaufheben. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes zur Übernahme des Amtes vorliegt.
3. Für die Dauer der Wahl ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dieser ist nicht als 1. Vorsitzender wählbar.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu werden dreiviertel der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder benötigt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
7. Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitgliedes Ehrenmitglieder.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r

- c) 1. Kassierer/in
 - d) 2. Kassierer/in
 - e) Schriftführer/in
 - f) bis zu 3 Beisitzer/innen.
2. Die Funktionen a) bis e) dürfen nicht von Ehegatten/Lebenspartnern ausgeübt werden. Ausnahmen müssen ausdrücklich durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) 1. Kassierer/in
 - d) 2. Kassierer/in
4. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand die kommissarische Besetzung mit einem anderen Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen.
5. Gemäß BGB § 26 sind vertretungsberechtigt: Der/die 1. Vorsitzende/r, der/die 2. Vorsitzende/r, der/die 1. Kassierer/in, der/die 2. Kassierer/in. Der/die 1. Vorsitzende/r und der/die 1. Kassierer/in vertritt den Verein im Rechtsverkehr alleine. Alle anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr jeweils zu zweit.
Vereinsintern wird vereinbart, dass die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
6. Soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsausgaben oder um Ausgaben für in einer Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsveranstaltung handelt, bedarf der Vorstand zum Eingehen von Verpflichtungen, die das in der letzten Mitgliederversammlung festgestellte Vereinsvermögen um mehr als 10 % überschreiten, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder sind im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
8. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, färmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
10. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes werden in Protokollen festgehalten.
11. Über die Konten des Vereins kann nur der geschäftsführende Vorstand verfügen.
12. Der/die 1. Kassierer/in ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom geschäftsführenden Vorstand geregelt.
13. Der/die 1. Kassierer/in erstattet der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht. Der/die 1. und 2. Kassierer/in erledigen die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Sie ziehen Mitgliedsbeiträge und Stromkosten ein, leisten Zahlungen und führen hierüber ordnungsgemäß Buch (Journal). Hierzu gehört auch das Verzeichnis eventuell vorhandener Vermögenswerte des Vereins.

14. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, mit Aufgaben zu betrauen. Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, haben als Teilnehmer an den Vorstandssitzungen beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

15. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung für den Vorstand
- b) Finanz- und Kassenwesen
- c) Ehrenordnung
- d) Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

Die Vereinsordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen und müssen den Mitgliedern durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

16. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Aufwendungen, die durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehen, sind vom Verein zu erstatten.

§13 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. Vorstand
- b. Ehrenvorsitzende/r

Die Einberufung des erweiterten Vorstands obliegt dem 1. Vorsitzenden.

§14 Die Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer (Revisoren), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die reguläre Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre. Eine erneute Wahl zum Revisor ist frühestens nach einem Jahr Pausieren zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§15 Die Schätzkommission

1. Die Schätzkommission sollte aus 3 Personen bestehen. Diese werden von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Schätzkommission kann der Vorstand die kommissarische Besetzung mit einem anderen Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die Schätzkommission ist unabhängig und nicht Bestandteil des Vorstandes.
3. Die Mitglieder der Schätzkommission werden der Stadt Mörfelden-Walldorf gemeldet. Die Stadt Mörfelden-Walldorf wird bei Abgabe eines Kleingartens die Mitglieder der Schätzkommission zwecks Schätzung des Aufwuchses und der Aufbauten in dem jeweiligen Kleingarten hinzuziehen. Dies erfolgt auch für die Kleingartenanlage „Am Gundhof“.

**§ 16
Vereinsfinanzierung**

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

**§ 17
Abgrenzung**

Die Bestimmungen des Kleingarten-Pachtvertrages, der Kleingartenordnung, sowie der Bauordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

**§ 18
Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierfür ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich..

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V., Ortsverband Mörfelden-Walldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt in Kraft.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister wird die Satzung in der Fassung vom 14.01.2011 außer Kraft gesetzt.

Mörfelden-Walldorf, den 28.02.2025

Kl. D. Burmester
1. Vorsitzender